

gleichen Gefängnisstrafen an jugendlichen Personen (unter 18 Jahren) bei einer Dauer von mindestens sechs Wochen in Ichtershausen, alle übrigen Gefängnis- oder Haftstrafen in den Gerichtsgefängnissen.

Die Unterbringung jugendlicher Personen in Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten erfolgt auf Grund einer Übereinkunft mit dem Königreich Sachsen vornehmlich in der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf bei Freiberg, die Unterbringung der der Landespolizeibehörde überwiesenen, in einem Arbeitshaus unterzubringenden jugendlichen Personen in der Gefängnisanstalt zu Ichtershausen.

Außerdem existieren noch die Rettungshäuser zu Tiefenort (für evangelische Knaben) und zu Sannerz und Maberzell (für Kinder katholischer Religion).

2. Das Ministerialdepartement der Finanzen.

Dem Departement der Finanzen liegt die oberste Leitung der gesamten Finanzverwaltung ob. Unter seiner Oberaufsicht verwaltet ein vortragender Rat als „Kassendirektor“ das Kasse- und Rechnungswesen des Staates, soweit nicht in den anderen Departements besondere Kassestellen zunächst der speziellen Verwaltung und Aufsicht dieser betreffenden Departements unterliegen.

Beider Zentralkasseverwaltung im Finanzdepartement sind zu unterscheiden: die Hauptstaatskasse, die Staatsschuldentilgungskasse, die Besoldungs-, Pensions- und Bauverwaltungskasse, die Brandversicherungskasse, die Verwaltungskasse des Finanzdepartements mit besonderer Kostenhebestelle, die Forstbetriebskrankenkasse und die Zahlstelle für Militär- und Invalidenpensionen.

Die Abteilung, welche das Rechnungswesen nachzuprüfen und eventuelle Anstände bei den einzelnen